

Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. und seiner Mitgliedsverbände zur öffentlichen Anhörung am 15. Mai 2017 im Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Der MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V. vertritt als Dachverband die Interessen des unabhängigen Mittelstandes der Mineralöl- und Energiewirtschaft in Deutschland. Dazu gehören mittelständische Importeure von Mineralölprodukten, freie Tankstellen- und Heizölunternehmen sowie Betreiber von Tanklagern.

1. Aufhebung § 60 EnergieStG – Steuerentlastung bei Zahlungsausfall

Hintergrund

Die Einführung des § 60 im Jahr 1991 in das Energiesteuergesetz verfolgte den alleinigen Zweck, mittelständische Einzelhändler, in der Regel Tankstellenbetreiber, von der Besicherung des Energiesteueranteils gegenüber ihren Vorlieferanten zu befreien. Er wurde nicht eingeführt, um den Mineralölgesellschaften oder dem Großhandel die – relativ geringen – tatsächlichen Forderungsausfälle zu erstatten.

Auslöser für die Einführung war die Erhöhung der Mineralölsteuer – im Rahmen der Finanzierung der Wiedervereinigung – um 25 Pfennig, was einer Verteuerung der Kraftstoffe um ca. 25 Prozent entsprach. Dem Mineralölmittelstand wäre es in den überwiegenden Fällen nicht möglich gewesen, die damit verbundenen zusätzlichen Sicherheiten zu stellen. Die Firmen hätten ihre Wareneinkäufe drastisch reduzieren oder eine unzumutbare Verkürzung der vom Lieferanten eingeräumten Zahlungsziele hinnehmen müssen. Ersteres hätte zur Folge gehabt, dass unwirtschaftliche Kleinmengen hätten bezogen werden müssen. Beides hätte zu starken Marktanteilsverlusten und zum kurzfristigen Ausscheiden vieler Mittelständler mit allen damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Tankstellenbranche geführt.

Es war somit ausdrückliches Ziel und Erfolg der Vorschrift, den Wettbewerb in der Tankstellenbranche zu erhalten. Um Missbrauch zu verhindern, wurde ein Selbstbehalt in das Gesetz aufgenommen.

Forderung

Wir fordern eindringlich, die Rückerstattung der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Konkursfall nach § 60 EnergieStG nicht zu streichen und die bisherigen Regelungen hierzu unverändert beizubehalten.

Begründung

Eine Streichung dieser Regelung hätte heute noch viel verheerendere Folgen als die, die sie bei ihrer ursprünglichen Einführung verhindern sollte. Sie gefährdet die Existenz der mittelständischen Mineralölwirtschaft, denn der Energiesteueranteil beträgt heute bei Diesel rund 44 Prozent und bei Benzin rund 62 Prozent des jeweiligen Einkaufspreises.

Das bedeutet, dass die Betroffenen von heute auf morgen eine Sicherheitsleistung in doppelter Höhe erbringen oder eine Halbierung des Zahlungsziels hinnehmen müssten. Beides sowie die ebenfalls denkbare, aber in der Praxis kaum mögliche, Ausweitung der Warenkreditversicherung auf den Energiesteueranteil hätte einen existentiellen Wettbewerbsnachteil bei fast allen mittelständischen Mineralölhändlern gegenüber den integrierten Mineralölkonzernen zur Folge. Mit der geplanten Gesetzesänderung müsste der Energiesteueranteil für die bezogenen Kraftstofflieferungen bei der Ermittlung der Sicherheitsleistung einbezogen werden.

Hinzu kommen Sicherheitszuschläge für Preisschwankungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Sicherheitsleistungen einer im Bundesverband Freier Tankstellen organisierten Einzeltankstelle von bisher **durchschnittlich 80.000 EUR** mit der geplanten Gesetzesänderung auf **durchschnittlich ca. 180.000 EUR** steigen würden.

Wegen der äußerst geringen Margen im Kraftstoffgeschäft erwirtschaftet eine Tankstelle mit 3 Mio. Liter Absatz pro Jahr durchschnittlich einen **Gewinn vor Steuern von rund 30.000 Euro**. Die Folgen der geplanten Gesetzesänderung sind wegen der damit verbundenen Verdopplung der Sicherheitsleistung kaum zu erwirtschaften und deshalb unverhältnismäßig. **Die Folge ist eine weitere Zuspitzung der ohnehin sehr angespannten Wettbewerbssituation im deutschen Tankstellenmarkt. Dieser Gesetzentwurf zieht dem deutschen Tankstellenmittelstand den Boden unter den Füßen weg.**

Bei Betrieben mit mehreren Tankstellen erhöht sich die Sicherheitsleistung entsprechend. Eine Umsetzung des Gesetzentwurfs bedeutet deshalb mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Aus für viele kleine und mittlere Tankstellenbetreiber, aber auch für deren Vorlieferanten, weil diesen die Kunden wegbrechen werden.

2. Änderung §46 EnergieStG - Steueraussetzungsverfahren

Hintergrund

Werden **unversteuerte** Energieerzeugnisse (sogenannte Steueraussetzungsverfahren: EU weite EDV-gestützte Verfahren, bei denen die Energiesteuer während der Beförderung und der Lagerung nicht entsteht, solange die Waren zollamtlich überwacht werden können) in einen anderen EU Mitgliedstaat befördert und unterlaufen dabei Verfahrensfehler, erhebt Deutschland für diese Beförderungen die Energiesteuer, obwohl die Waren nachweislich im Steuerlager des anderen EU Mitgliedstaates (Bestimmungsmitgliedstaat) aufgenommen wurden, das heißt zollamtlich überwacht sind und ihre

(spätere) Besteuerung sichergestellt ist. Das liegt daran, dass Deutschland als einziger Mitgliedstaat eine Fiktion aufstellt, nach der die Aussetzung der Energiesteuer bei Verfahrensfehlern **nachträglich** aufgehoben wird. Folge: Steuererhebung in Deutschland.

Energieerzeugnisse werden so doppelt besteuert: Einmal in Deutschland und ein zweites Mal beim Verbrauch im endgültigen Bestimmungsmitgliedstaat. Dies entspricht nicht den Grundprinzipien der Verbrauchsbesteuerung. Der Wirtschaftsbeteiligte kann sich die im EU Vergleich hohe nationale Energiesteuer nicht erstatten lassen. Sie wirkt dann als Sanktion und kann existenzbedrohend sein. Der Regierungsentwurf löst dieses Problem nicht, denn nach dessen § 46 Absatz 2 müssen zwei Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

1. Die Energieerzeugnisse wurden mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert **und**
2. er legt eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vor, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.

Nr. 1 setzt voraus, dass von Anfang an die Absicht bestand, ein **versteuertes** Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen. Nur dann können die Begleitpapiere **vorab** erstellt werden. Ein nachträgliches Erstellen ist EU-rechtlich unzulässig.

Besteht jedoch die Absicht, ein **unversteuertes** Energieerzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen ist zwingend das Steueraussetzungsverfahren zu nutzen. Unterlaufen dabei Verfahrensfehler, hebt Deutschland die Aussetzung der Energiesteuer **nachträglich** auf, behandelt den Wirtschaftsbeteiligten **rückwirkend** so, als wollte er von Beginn an ein versteuertes Energieerzeugnis verbringen und erhebt die Energiesteuer. Die gleiche Problematik ergibt sich, wenn Energieerzeugnisse in Drittstaaten ausgeführt werden.

Forderung

a) Änderung des § 46 Energiesteuergesetz

§ 46 Steuerentlastung beim Verbringen aus dem Steuergebiet

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für

1. **nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die zu gewerblichen Zwecken in ein Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates verbracht oder zu gewerblichen Zwecken ausgeführt worden sind,**
2. **nachweislich versteuerte, nicht gebrauchte Energieerzeugnisse im Sinn des § 4, die zu gewerblichen Zwecken oder im Versandhandel in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden sind.**

(2) Die Steuerentlastung wird im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte den Nachweis erbringt, dass die Energieerzeugnisse in ein Steuerlager eines anderen Mitgliedstaates aufgenommen oder ausgeführt worden sind. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Steuerentlastung nur gewährt, wenn der Entlastungsberechtigte

- 1. die Energieerzeugnisse mit den Begleitpapieren nach Artikel 34 der Systemrichtlinie befördert hat und*
- 2. eine ordnungsgemäße Empfangsbestätigung sowie eine amtliche Bestätigung des anderen Mitgliedstaats darüber vorlegt, dass die Energieerzeugnisse dort ordnungsgemäß steuerlich erfasst worden sind.“*

Begründung

Regelungen für das Verbringen versteuerter Energieerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken in Steuerlager anderer Mitgliedstaaten und für die Ausfuhr sind erforderlich, um Doppelbesteuerungen im Abgangs- und Bestimmungsmitgliedstaat wie oben beschrieben zu vermeiden.

Die Ergänzung der Entlastungstatbestände in § 46 EnergieStG kann vom nationalen Gesetzgeber vorgenommen werden, ohne dass es hierfür einer Änderung der entsprechenden EU-Richtlinien bedarf. Dies ergibt sich aus Artikel 11 der Verbrauchsteuersystemrichtlinie (Systemrichtlinie) in Verbindung mit Artikel 23 der Energiesteuerrichtlinie. Neben dem in Artikel 33 Absatz 6 der Systemrichtlinie genannten Regelfall der versteuerten Lieferung kann die Verbrauchsteuer für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführte Waren auf Antrag von den zuständigen Behörden, in dem die Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden (also im Abgangsmitgliedstaat), auch in anderen Fällen entlastet werden. Voraussetzung ist, dass die Entlastung nicht zu anderen Steuerbefreiungen führen darf als denen, die in den spezifischen Verbrauchsteuerrichtlinien vorgesehen sind. Da Artikel 23 der Energiesteuerrichtlinie für die Aufnahme versteuerter Energieerzeugnisse in Steuerlager eine Erstattungsregelung vorsieht, würde es zu keiner unzulässigen Steuerbefreiung kommen. Damit kann der nationale Gesetzgeber eine entsprechende Entlastungsregelung einführen.

Der Handel mit Kraft- und Heizstoffen ist ein Massengeschäft. Deshalb hat die fehlende Entlastungsmöglichkeit wegen der vergleichsweise hohen Steuerbelastung hier große praktische Relevanz. Der oft angeführte rein pauschale Hinweis, dass eine entsprechende Regelung auch bei allen anderen Verbrauchsteuern (u.a. Tabak und Branntwein) vorgesehen werden müsste, kann deshalb als Argument nicht überzeugen.

b) Änderung von § 8 und § 30 Energiesteuergesetz

§ 8 Entstehung der Steuer

(1a) Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit oder infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren

gegangen sind. Energieerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust der Energieerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. **Darüber hinaus entsteht auch keine Steuer, wenn die Energieerzeugnisse an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind. Dies gilt auch, wenn Energieerzeugnisse vor dem Untergang oder der Abgabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind, von einem Zwischenhändler erworben und an berechtigte Personen weiterverkauft worden sind.**

§ 30 Zweckwidrigkeit

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich § 21 nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2, wenn die Energieerzeugnisse entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet oder abgegeben werden, nicht in den Betrieb aufgenommen werden oder der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse untergegangen sind oder an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind. **Dies gilt auch, wenn Energieerzeugnisse vor dem Untergang oder der Abgabe an Personen, die zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind, von einem Zwischenhändler erworben und an berechtigte Personen weiterverkauft worden sind.** Darüber hinaus entsteht auch keine Steuer, wenn Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 an Steuerlagerinhaber abgegeben werden. Schwund steht dem Untergang gleich.

(2) **Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.** Werden Energieerzeugnisse zu steuerfreien Zwecken an einen Nichtberechtigten abgegeben, ist daneben auch der Nichtberechtigte Steuerschuldner. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner. **Bei der Abgabe von Energieerzeugnissen zu steuerfreien Zwecken aus einem Steuerlager findet § 8 Abs. 2 Satz 4 Anwendung, es sei denn die Abgabe aus dem Steuerlager ist durch Inbesitznahme eines Verteilers gemäß § 57 Abs. 9 EnergieStV erfolgt, dann gelten die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes.** Der Steuerschuldner hat für Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin selbst die Steuer zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig.

Begründung

Die Praxis zeigt deutlich, dass die anderen Mitgliedstaaten ein Ermessen ausüben und auf eine Erhebung der Energiesteuer bei innergemeinschaftlichen Beförderungen regelmäßig verzichten, wenn das Energieerzeugnis nachweislich in einem Steuerlager aufgenommen worden ist und somit eine vollständige zollamtliche Überwachung inklusive Erfüllung einer etwaigen Verbrauchsteuerschuld gewährleistet ist. Gleichmaßen könnte auch Deutschland ein solches Ermessen ausüben und einen Heilungstatbestand für die beschriebenen Fälle schaffen.

Die Implementierung eines derartigen Heilungstatbestandes wäre nicht nur praxisgerecht, sondern würde auch sicherstellen, dass es im Sinne der Verbrauchsteuersystemrichtlinie zu keiner Doppelbesteuerung kommt. Außerdem trägt es dem Ziel der Harmonisierung der jeweiligen nationalen Verbrauchsteuerregelungen Rechnung. Das schließt eine etwaige Bußgeldbewehrung von Formverstößen nicht aus, vermeidet jedoch eine unverhältnismäßige Sanktionierung mit der Energiesteuer.

3. §2 a) Absatz 2 EnergieStG – Steuerermäßigung für Flüssiggas und Erdgas (CNG)

Forderung

Wir fordern die steuerliche Gleichbehandlung von Flüssiggas und Erdgas (CNG).

Begründung

Klimafreundliches Flüssiggas (LPG) ist in Deutschland mit 73,7 Prozent Anteil führender alternativer Antrieb in Deutschland. Im Lebenszyklus betrachtet liegt die Einsparung von CO₂ durch Flüssiggas auf dem Level von Erdgas (CNG). Die EU-Kommission geht bei der Einsparung von CO₂ durch gasförmige Kraftstoffe ggü. Benzin bei LPG von 21 Prozent aus. Bei CNG von 26 Prozent und LNG 20 Prozent (vgl. Richtlinie 2015/652).

Damit leistet LPG seit Jahren einen Beitrag zum Klimaschutz, während CNG seit Jahren trotz Steuerbegünstigung an der mangelnden Verbraucherakzeptanz krankt. Gerade die mittelständische Mineralölwirtschaft hat erheblich in eine entsprechende Flüssiggas-Kraftstoff-Infrastruktur investiert.

Mehr als eine halbe Million Halter von Flüssiggasfahrzeugen sowie die mittelständischen Flüssiggas-Anbieter vertrauen darauf, dass ihre Investitionen nicht entwertet werden. Wir verweisen deshalb auch ausdrücklich auf die Einigung von CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag, den verringerten Energiesteuersatz für Flüssiggas und Erdgas fortzuschreiben. Damit der Kraftstoff LPG am Markt erfolgreich bestehen bleiben kann, muss die Investitionssicherheit von LPG ebenso wie die von CNG gegeben sein. Deshalb sollte die Steuerbegünstigung von LPG dem Niveau von CNG angeglichen werden.

4. §2 a) Absatz 2 EnergieStG – Steuerermäßigung für LNG

Forderung

Wir fordern eine von CNG unabhängige steuerliche Behandlung von LNG, um diesen zukunftssträchtigen Energieträger im Markt zu etablieren, die Wirtschaftlichkeit des Kraftstoffes zu gewährleisten und Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen herzustellen.

Begründung

Innerhalb des Erdgasbereiches soll verflüssigtes Erdgas (LNG) künftig an Bedeutung gewinnen. Deutschland ist gemäß EU-Infrastruktur-Richtlinie angehalten, in den nächsten Jahren eine entsprechende LNG-Infrastruktur aufzubauen. Während die jahrelange Förderung von Erdgas (CNG) mit nicht einmal 1.000 Tankstellen und weniger als 100.000 zugelassenen Fahrzeugen (dabei ein hoher Anteil kommunale Fahrzeuge) in Deutschland seit etlichen Jahren an der mangelnden Verbraucherakzeptanz krankt, kann LNG u.a. einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit Deutschlands leisten. Darüber hinaus ist LNG zukunftssträchtig sowohl in

der Schifffahrt als auch im Schwerlastverkehr: Derzeit ist LNG der einzige alternative Kraftstoff im Bereich des Güter- bzw. Schwerlastverkehrs.

Einige unserer mittelständischen Unternehmen sind interessiert an Investitionen im Zusammenhang mit LNG oder haben bereits Projekte realisiert. Denn gerade mittelständische Unternehmer sind prädestiniert LNG in den Markt zu bringen, da es sich um einen leitungsungebunden Energieträger handelt.

Um das Thema LNG zu befördern, bedarf es aus Sicht des MEW einer Stärkung der Wirtschaftlichkeit von LNG. Die bisher bereitgestellten Fördergelder sind nicht ausreichend, um diese herzustellen und es wettbewerbsfähig in den Markt zu bringen. Sofern die Bundesregierung wie im vorliegenden Entwurf eine Steuerermäßigung von LNG für sinnvoll erachtet, sollte diese Ermäßigung auf mindestens zehn Jahre ohne Degression für LNG angelegt sein, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.